



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Generalsekretariat GS-WBF
Kommunikation WBF

Faktenblatt

Datum: 05.12.2025

Die Massnahmen im Fall einer Strom-Mangellage im Überblick

Wenn der Strom knapp wird

Mögliche Massnahmen bei einer Strom-Mangellage: Je nach Strommenge, die eingespart werden muss, werden folgende Massnahmen einzeln oder kombiniert eingesetzt.

Stand: 5. Dezember 2025

Verbrauchslenkende Massnahmen



Sparappelle (Aufruf zum Sparen)

Entscheidung: Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL)
Betroffen: alle Verbraucher



Verwendungsbeschränkungen oder Verbote für nicht zwingend benötigte Geräte und Anlagen

Entscheidung: Bundesrat
Betroffen: je nach Situation sind **folgende Schritte** möglich:



1. Schritt: z.B. Maximale Temperatur für Waschmaschinen in privaten Häusern halten, Beleuchtungen zu Werbezwecken zwischen 23:00 und 05:00 Uhr verboten



2. Schritt: z.B. zeitlich begrenzter Betrieb von gewerblichen Wellness-Anlagen, Verbot von Beleuchtungen zu Werbezwecken



3. Schritt: z.B. Ladenöffnungszeiten reduzieren, Betrieb von Beschneiungsanlagen verboten



Kontingentierung

Entscheidung: Bundesrat, Vollzug: OSTRAL*
Betroffen: Grossverbraucher



Branchenspezifische Reduktion

Entscheidung: Bundesrat
Betroffen/Vollzug: öV, Mobilfunk und ARA
(Ausgenommen von der Kontingentierung)



4. Schritt: z.B. Verbot elektrisch betriebener Sport- und Kulturveranstaltungen, Verbot des Betriebs von Schneesportanlagen



Netzabschaltungen für einige Stunden

ultima ratio
Entscheidung: Bundesrat, Vollzug: OSTRAL*
Betroffen: alle Verbraucher

Angebotslenkende Massnahmen



Einsatz Reservekraftwerke für den Strommarkt

Entscheidung: Bundesrat, Vollzug: Swissgrid
Betroffen: Reservekraftwerke



Angebotslenkung

Entscheidung: Bundesrat
Vollzug: Swissgrid als Teil der OSTRAL*
Betroffen: Kraftwerke der Netzebenen 1–5 ab 10 MW und Kraftwerke der SBB



leichte
Mangellage

Strommenge

starke
Mangellage



*Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, gebildet durch den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). OSTRAL wird beim Eintreten einer Strommangellage auf Anweisung der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) aktiv.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Strommangellage kann der Bundesrat gestützt auf das Landesversorgungsgesetz zeitlich begrenzte Bewirtschaftungsmassnahmen treffen. Dabei stehen dem Bundesrat verbrauchs- und angebotslenkende Massnahmen zur Verfügung, welche alleinstehend oder in Kombination mit anderen Bewirtschaftungsmassnahmen eingesetzt werden können. Es gibt keinen klar vordefinierten Ablauf der Massnahmen, da sich der Massnahmeneinsatz neben der Intensität der Mangellage auch nach den jeweiligen Gegebenheiten und dem Krisenverlauf richtet. Ziel der Interventionen ist es, den sicheren Netzbetrieb sowie die Netzstabilität und damit die Stromversorgung aufrechtzuerhalten. Jede Stufe an Massnahmen hat zum Ziel, schlimmere Folgen und härtere Massnahmen zu vermeiden.

A. Verbrauchslenkende Massnahmen:

A. 1. Sparappelle, Verwendungsbeschränkungen und Verbote

Bei einer unmittelbar drohenden Mangellage richtet der Bund dringliche Sparappelle an alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. Reichen freiwillige Sparmassnahmen nicht, kann der Bundesrat Verwendungsbeschränkungen und Verbote erlassen. Sie erfolgen situationsgerecht in drei Eskalationsschritten (siehe Abbildung), angefangen bei Komforteinschränkungen wie dem Verbot von Objektbeleuchtungen bis hin zu einschneidenden Massnahmen wie Betriebsschliessungen.

Ziel ist es, die auf die jeweilige Versorgungssituation optimal angepassten Eingriffe umzusetzen, abhängig von meteorologischen Bedingungen und den Folgen für Wirtschaft und Bevölkerung. Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen sollen nicht wesentlich tangiert werden. Die Eskalationsstufen wurden in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Kantonen erarbeitet, um den volkswirtschaftlichen Schaden möglichst gering zu halten und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren.

A. 2. Kontingentierung und Sofortkontingentierung von Grossverbrauchern

Als weitergehende Massnahmenstufe können Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh (Grossverbraucher) kontingentiert werden. Dies betrifft über 38'000 Grossverbraucher, die knapp die Hälfte des Stromverbrauchs der Schweiz ausmachen.

Die Fokussierung auf die Grossverbraucher hat neben dem grossen Einsparpotenzial den Vorteil, dass die Massnahme verbindlich umgesetzt werden kann und deren Wirkung schnell messbar ist. Die Grossverbraucher haben in der Regel einen Stromzähler, der den Verbrauch in viertelstündlichen Intervallen misst und diesen dem Verteilnetzbetreiber automatisiert übermitteln kann (Lastgangmessung). Endverbraucher mit tieferem Jahresverbrauch (in der Regel kleinere Betriebe und Haushalte) verfügen heute meist noch nicht über diese Messmethode, können daher die Einsparung weder berechnen noch messen und werden deshalb nicht kontingentiert.

Bei einer Kontingentierung dürfen Grossverbraucher während einer bestimmten Kontingentierungsperiode nur noch eine vorgegebene Menge elektrischer Energie (Kontingent) verbrauchen, welche tiefer ist als die normalerweise verbrauchte Menge (Referenzmenge). Diese Referenzmenge stützt sich auf den historischen Verbrauch während einer Referenzperiode. Die Referenzperiode (grundsätzlich der Vorjahresmonat) gibt die Menge an Strom zur Berechnung des Kontingents vor. Bei einem stark gestiegenen Energiebedarf von 20% oder mehr gegenüber dem Vorjahr kann auf den letzten gemessenen Monat als Referenzperiode zurückgegriffen werden.

Man unterscheidet zwischen Kontingentierung und Sofortkontingentierung:

Kontingentierung	Sofortkontingentierung
<ul style="list-style-type: none"> • Mittelfristig anwendbar mit erhöhter Flexibilität für die Grossverbraucher (siehe unten) • Kontingentierungsperiode: 1 Kalendermonat • Zuständiger Verteilnetzbetreiber berechnet pro Kontingentierungsperiode das Kontingent für jeden einzelnen Grossverbraucher 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristig einsetzbar mit limitierter Flexibilität für die Grossverbraucher • Kontingentierungsperiode 1 Tag • Grossverbraucher berechnet Tageskontingent selbstständig

Für die Berechnung des Kontingents wird der prozentuale Kontingentierungssatz mit der Referenzmenge multipliziert.

Die Einhaltung der Kontingente wird von den zuständigen Verteilnetzbetreibern geprüft.

Um der Wirtschaft und insbesondere den Betreibern von Infrastrukturen für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen mehr Spielraum beim Umgang mit den Kontingenzen resp. mit deren Einhaltung zu ermöglichen, sind **verschiedene Erleichterungen** vorgesehen:

- **Nutzung von Notstromgruppen:**

Für die Dauer der Kontingentierung oder der Sofortkontingentierung können Notstromgruppen der Grossverbraucher zeitlich unbeschränkt eingesetzt werden.

- **Weitergabe von Kontingenzen:**

Grossverbraucher mit Lastgangmessung dürfen Kontingente oder Teile davon weitergeben. Die Weitergabe der Kontingente kann direkt zwischen Grossverbrauchern oder auch über dafür von der Wirtschaft geschaffene Plattformen oder über Vermittler von Kontingenzen erfolgen.

Grossverbraucher, die ihr Kontingent oder Teile davon weitergeben oder Kontingente anderer Grossverbraucher oder Teile davon übernehmen, müssen die koordinierenden Stelle OSTRAL (KSO) des VSE über die Weitergaben informieren, damit die Einhaltung der Kontingente geprüft werden kann. Die KSO legt fest, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Meldungen erfolgen müssen.

Im Falle einer Sofortkontingentierung ist die Weitergabe von Kontingenzen nicht möglich.

- **Multi-Site-Verbraucher:**

Bei einer Kontingentierung wie auch Sofortkontingentierung können sogenannte Multi-Site-Verbraucher ihre Kontingente innerhalb eines Verteilnetzes und auch verteilnetzübergreifend bewirtschaften.

Als (verteilnetzübergreifende) Multi-Site-Verbraucher gelten Unternehmen oder Gemeinwesen mit diversen Standorten (Verbrauchsstätten), die alle über eine Lastgangmessung verfügen und je einen jährlichen Stromverbrauch von mindestens 100 MWh haben. Dabei können die Standorte über die ganze Schweiz verteilt sein. Beispiele hierfür sind die Post oder verschiedene Supermarktketten.

Damit Unternehmen oder Gemeinwesen im Falle einer Kontingentierung oder Sofortkontingentierung ihre Kontingente übergreifend bewirtschaften können, müssen sie sich vorgängig beim VSE registrieren.¹

Im Rahmen der Registrierung melden die Multi-Site-Verbraucher ihre Grossverbraucher (Standorte mit Lastgangmessung) an. Im Fall einer Kontingentierung oder Sofortkontingentierung kann der Multi-Site-Verbraucher alle seine registrierten Grossverbraucher gemeinsam bewirtschaften, obwohl diese pro involviertes Verteilnetz mindestens eine Verfaltung erhalten.

Multi-Site-Verbraucher müssen im Falle einer Kontingentierung resp. einer Sofortkontingentierung der KSO alle für die Kontrolle der Einhaltung der Kontingente notwendigen Informationen melden. Die KSO legt fest, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Meldungen erfolgen müssen.

Hält ein Multi-Site-Verbraucher seine Kontingente in Summe nicht ein, werden die ihm zugewiesenen Grossverbraucher einzeln betrachtet und bei Überschreitung gestützt auf das Landesversorgungsgesetz nach dem einzelnen verfügten Kontingent bestraft. Deshalb setzt eine Registrierung als Multi-Site-Verbraucher voraus, dass er den ihm zugewiesenen Grossverbrauchern tatsächlich Vorgaben machen kann und diese auch eingehalten werden. Eine entsprechende Durchgriffsmöglichkeit auf die involvierten Grossverbraucher muss deshalb gegeben sein.

Die Einhaltung der Kontingente im Zusammenhang mit verteilnetzübergreifenden Multi-Site-Verbraucher wird von der KSO überwacht.

A. 3. Branchenspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen

Die Kontingentierung und die Sofortkontingentierung sind wesentliche Massnahmen, um Netzausschaltungen zu verhindern. Deshalb sind grundsätzlich keine Ausnahmen vorgesehen. Für gewisse grundversorgungsrelevante Dienstleistungen sind jedoch spezifische Branchenlösungen erforderlich, um die Versorgung sicherzustellen und gleichzeitig den Verbrauch elektrischer Energie der entsprechenden Branche zu reduzieren. Solche Lösungen bestehen derzeit für:

¹ Die Registrierungsplattform finden man unter:

[Registrierung von Multisite-Verbrauchern im Fall einer Kontingentierung | Ostral](#)

- Öffentlichen Verkehr und den Güterverkehr auf der Schiene
- Telekommunikationsbranche
- Zentrale Abwasserreinigungsanlagen

Die betriebsnotwendigen Verbrauchsstätten dieser Branchen sind deshalb von Sofortkontingentierung und Kontingentierung ausgenommen.

Die Armee ist ebenfalls ausgenommen. Die entsprechenden Vorgaben zur Verbrauchsreduktion werden in bundesinternen Weisungen festgelegt.

Die Post ist nicht ausgenommen. Dies hat zur Folge, dass sie den Grundversorgungsauftrag der Post- und Zahlungsverkehrsdienele betreffend Angebot und Qualität nur noch in einem reduzierten Umfang gewährleisten können.

A. 4. Netzabschaltungen

Als letztmögliche Bewirtschaftungsmassnahme sind Netzabschaltungen vorgesehen. Sie sollen einen umfassenden Netzzusammenbruch und somit einen unkontrollierten Blackout verhindern. Zu diesem Zweck werden im Stromnetz einzelne Teilnetzgebiete abwechselnd abgeschaltet. Die Folgen von Netzabschaltungen für Wirtschaft und Bevölkerung wären gravierend. Industriebetriebe, der öffentliche Verkehr und die Logistik könnten ihre Produktion und Dienstleistungen nicht oder nur noch sehr eingeschränkt aufrechterhalten. Telekommunikationsdienstleistungen stünden – wenn überhaupt – nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung. Deshalb würden in einer Strommangellage alle anderen Bewirtschaftungsmassnahmen so weit wie möglich ausschöpfen, bevor Netzabschaltungen in Betracht gezogen würden.

Endverbraucher mit lebenswichtigen Dienstleistungen wie zum Beispiel die Energie- und Wasserversorgung, Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit sowie deren Einsatz- und Notrufzentralen sowie die medizinische Grundversorgung können von Netzabschaltungen ausgenommen werden, sofern gewisse technische Voraussetzungen erfüllt sind.

Weitere Endverbraucher können durch den jeweils zuständigen Verteilnetzbetreiber von den Netzabschaltungen ausgenommen werden und stattdessen einem stärkeren Kontingentierungssatz unterliegen, sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dadurch erhalten jene Endverbraucher, die bei Netzabschaltungen ihre Produktion einstellen müssten, eine gewisse Flexibilität, vorausgesetzt, sie leisten gleichzeitig einen Beitrag zur Reduzierung ihres täglichen Stromverbrauchs pro Verbrauchsstätte. Die Einhaltung der Verbrauchsreduktion wird von den Verteilnetzbetreibern kontrolliert. Falls die betroffenen Grossverbraucher die Reduktion nicht einhalten, werden sie wieder in die Netzabschaltungen eingebunden.

Betreffend Netzabschaltzyklen sind zwei Varianten vorbereitet, welche zu einer Versorgung mit elektrischer Energie während 67% oder 50% der Zeit führen. Bei der 50% Variante sind im Elektrizitätsnetz jederzeit gewisse Teilnetzgebiete abgeschaltet. Die Ein- und Abschaltzeit beträgt jeweils vier Stunden.

Die 67% Variante sieht täglich um die Mittagszeit ein schweizweites Zeitfenster ohne Netzabschaltungen vor. Damit kann einerseits die Photovoltaikproduktion bestmöglich genutzt werden, andererseits soll das Zeitfenster beispielsweise die Aufrechterhaltung des elektronischen Zahlungsverkehrs ermöglichen. Damit das Zeitfenster umgesetzt werden kann, muss bei der

67% Variante jedes Teilnetzgebiet maximal vier Stunden aneinanderhängend abgeschaltet und mindestens für vier Stunden aneinanderhängend eingeschaltet werden. Im Vergleich zur 50% Variante führt diese Variante jedoch zu einer geringeren Verbrauchsreduktion.

Für die Dauer der Netzabschaltungen können Notstromgruppen zeitlich unbeschränkt eingesetzt werden.

B. Angebotslenkende Massnahmen:

B. 1. Einsatz der Reservekraftwerke für den Strommarkt

Neben den Bewirtschaftungsmassnahmen zur Verbrauchslenkung bestehen auch Massnahmen, die auf das Stromangebot einwirken können. Um das Stromangebot in einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Mangellage zu erhöhen, können auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes die Reservekraftwerke abgerufen werden. Die zusätzlich produzierte Energie kann in den Strommarkt eingespeist werden. Diese angebotsseitige Massnahme ist ergänzend zu den Einsatzmöglichkeiten der Reservekraftwerke im Rahmen der Stromreserve gemäss Winterreserveverordnung unter Verantwortung des Bundesamtes für Energie.²

Der Einsatz der Reservekraftwerke kann gleichzeitig mit Verbrauchslenkungsmassnahmen eingesetzt werden, um Massnahmenverschärfungen oder weitergehende Bewirtschaftungsmassnahmen wie Netzabschaltungen zu vermeiden oder deren Einführung zumindest zu verzögern. Dabei ist eine umfassende Abwägung der verschiedenen Interessen betreffend Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich, welche vom Bundesrat vorgenommen wird.

B. 2. Zentrale Bewirtschaftung

Als weitergehende angebotsseitige Massnahme steht dem Bundesrat die zentrale Bewirtschaftung des in der Schweiz noch verfügbaren Stromangebots durch die Swissgrid als Teil der Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) zur Verfügung. Ziel ist es dadurch einerseits die verbleibenden Stromproduktions- und Speichermöglichkeiten während einer schweren Mangellage möglichst optimiert einzusetzen und andererseits sicherzustellen, dass die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität benötigten Systemdienstleistungen von der Swissgrid abgerufen werden können. Diese zentrale Bewirtschaftung gilt für Kraftwerke ab einer bestimmten Größenordnung.

Als Folge der zentralen Bewirtschaftung des verfügbaren Stromangebots werden die Marktmechanismen in der Schweiz für Energielieferungen während der Geltungsdauer dieser Massnahme ausgesetzt. Die finanzielle Abwicklung der Leistungen sowie der Informationsfluss bei Einsatz der Angebotslenkung werden durch die Massnahme geregelt.

Die Massnahme hat weitgehende Auswirkungen auf die Wirtschaftsfreiheit. Deshalb ist ein Einsatz erst dann vorgesehen, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität ausgeschöpft sind.

Weitere Informationen: [Weitere Informationen](#)

² [Winterreserve](#)